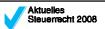


Aktuelles Steuerrecht 1/2008

Folien als Download unter: www.aktuelles-steuerrecht.info



Vorbemerkungen

1. Entfernungspauschale: Vorlage an das BVerfG

BFH-Beschl. v. 10.1.2008 – VI R 17/07-Az. BVerfG: 2 BvL 1 u. 2/08

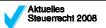
2. Verbindliche Auskunft: Klageverfahren wegen Gebührenpflicht

FG Baden-Württemberg 1 K 46/07 FG München 3 K 3055/07

3. Abschaffung der Abzugsfähigkeit privater StB-Kosten verfassungsgemäß

Nds. FG, Urt. v. 17.1.2008 – 10 K 103/07 –

Az BFH: X R 10/08



Vorbemerkungen

4. Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte 1999 ist verfassungsgemäß,

BVerfG, Beschl. v. 10.1.2008 - 2 BvR 294/06

5. USt-Pflicht der Grundstücksentnahme widerspricht Art. 16 Abs. 1 und Art. 135 Abs. 1 der MwStSystRL (Entnahme eines Grundstücks ist USt-frei)

Aufforderung der EU-Kommission an die Bundesrepublik Deutschland die USt-Vorschriften innerhalb von 2 Monaten zu ändern

(Az.: 2005/4909 - gegen Abschn. 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UStR 2008)

@ Autoren AktStR



AktStR 1/2008 - Intensiv 01

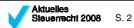
Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG



Veränderungen ggü. bisheriger Rechtslage

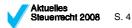
- Erhöhung des (absoluten) Höchstbetrags von 154.000 EUR auf 200.000 EUR
- Verlängerung der Investitionsfrist von zwei auf drei **Jahre**
- Einbeziehung auch **gebrauchter** (nicht neuwertiger) WG
- Ersatz der Ansparrücklage durch einen gewinnmindernden außerbilanziellen Abzugsbetrag i.H.v. von 40% der AK/HK

© Autoren AktStR



Veränderungen ggü. bisheriger Rechtslage

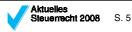
- Wegfall der vorherigen Bildung einer Ansparabschreibung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung
- Wegfall der Existenzgründerrücklage
- Einführung einer Gewinngrenze für Überschussrechner



Betriebsvermögen bei Bilanzierenden

Nach § 7 g Abs. 1 EStG können bilanzierende Gewerbetreibende und Freiberufler den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen, wenn der Wert des BV 235.000 EUR nicht übersteigt.

© Autoren AktStR



Beispiel

M eröffnet im Juli 2008 ein Möbelhaus.

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG.

BV zum 31.12.2008 - 300.000 EUR.

M beabsichtigt die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags i.H.v. 100.000 EUR.

Lösung

Das BV des M überschreitet am 31.12.2008 den Grenzbetrag von 235.000 EUR. Der Investitionsabzugsbetrag von 100.000 EUR wirkt sich auf die BV-Grenze nicht aus, da der Abzug außerbilanziell vorzunehmen ist.



Gewinngrenze bei Überschussrechnung

Bisher galten bei EÜR – "aus Vereinfachungsgründen" – die BV-Größenmerkmale stets als erfüllt. Künftig gilt bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG eine Gewinngrenze von 100.000 EUR.

@ Autoren AktStR



Beispiel

Rechtsanwalt R ermittelt seinen Gewinn durch EÜR. Er hat zum 31.12.2006 eine Ansparrücklage von 120.000 EUR gebildet. Bis zum Ende des Jahres 2008 hat er die entsprechenden WG nicht angeschafft, so dass eine Zwangsauflösung vorzunehmen ist. Der Gewinn des R beträgt vor Zwangsauflösung 80.000 EUR.

R möchte für das Jahr 2008 einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g Abs. 1 EStG bilden.



Lösung

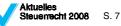
R muss die Ansparrücklage aus 2006 in 2008 gewinnerhöhend auflösen. Sein Gewinn beträgt deshalb insgesamt 200.000 EUR. Ein (neuer) Investitionsabzugsbetrag kommt für 2008 - wegen Überschreitens der Gewinngrenze von 100.000 EUR – nicht in Betracht. In vergleichbaren Fällen sollte überlegt werden, ob eine Rücklagenbildung nach altem Recht überhaupt sinnvoll ist. Ggf. sollte eine Teilauflösung der Rücklage zum 31.12.2007 geprüft werden.

@ Autoren AktStR

Aktuelles Steuerrecht 2008 S. 7

Anspruchsberechtigung altes und neues Recht

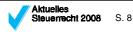
Begünstigte	altes Recht	neues Recht
Bilanzierende Gewerbebetriebe/ Freiberufler	BV zum Schluss des vorangehenden Wj nicht über 204.517 EUR	BV am Schluss des Wj, in dem der Abzug vorgenommen wird, nicht über 235.000 EUR
Gewerbebetriebe/ Freiberufler mit EÜR	Generelle Berechtigung	Gewinn im Wj, in dem der Abzug vorgenom- men wird, nicht über 100.000 EUR
Land- und Forstwirte	Einheitswert am Schluss des WJ, das der Bildung vorangeht, nicht über 122.710 EUR	Wirtschaftswert/Ersatz- wirtschaftswert am Schluss des Wj, in dem der Abzug vorgenom- men wird, nicht über 125.000 EUR



Personengesellschaften, Gemeinschaften und Kapitalgesellschaften

Die BV- bzw. Gewinngrenzen sind betriebs- und nicht gesellschaftsbezogen zu ermitteln.

@ Autoren AktStR

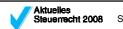


Beispiel

Die R&S-GbR erzielt 2008 einen Einnahme-Überschuss von 90.000 EUR. R erzielt daneben Sonder-BE von 70.000 EUR.

Lösung

Die Gewinnermittlung bei der GbR kann nur einheitlich vorgenommen werden. Zum Einnahmen-Überschuss sind also die Sonder-BE zu addieren, so dass sich ein "Gewinn" i.S.d. § 7 g Abs. 7 EStG von 160.000 EUR ergibt. Weder die GbR noch R persönlich können einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen.



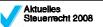
Verbleibens-/Nutzungsvoraussetzungen

§ 7 g Abs. 1 EStG begünstigt unverändert nur bewegliche WG des AV

- die "mindestens bis zum Ende des dem Wj der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wj zu einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs"
- "ausschließlich oder fast ausschließlich" (also zu mindestens 90%) betrieblich genutzt werden.
 Künftig sind auch gebrauchte WG begünstigt.

© Autoren AktStR

15



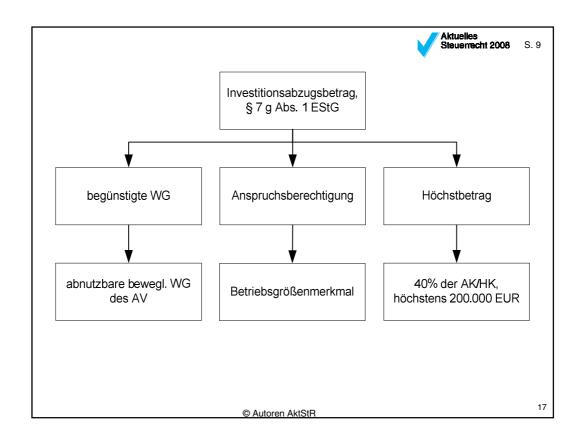
Investitionsabzugsbetrag auch für gebrauchte WG

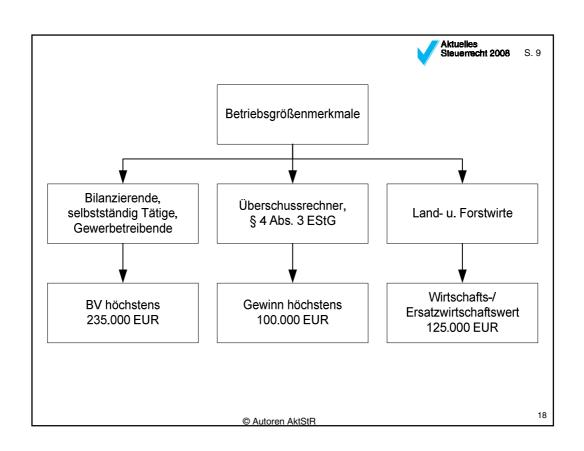
Beispiel

Arzt Dr. A beabsichtigt im Jahr 2008, im Folgejahr 2009 einen gebrauchten Pkw für 50.000 EUR anzuschaffen. Das Fahrzeug soll mindestens zu 90% betrieblich genutzt werden.

Lösung

A kann in diesem Fall einen Investitionsabzugsbetrag bis zur Höhe von 20.000 EUR (= 40% von 50.000 EUR) bilden.







Rechtsfolgen im Jahr der Anschaffung § 7 g Abs. 2 EStG

- Der für das WG in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag (40% der AK/HK) ist außerbilanziell gewinnerhöhend hinzuzurechnen.
- Die tatsächlichen AK/HK für das begünstigte WG können um bis zu 40% der prognostizierten AK/HK gewinnmindernd herabgesetzt werden.

© Autoren AktStR

			<u> </u>	Aktuelles Steuerrecht 2008 S. 11	
Beispiel					
2008	Investitionsvorhaben Lkw		Gewin	nauswirkung	
			bilanziell	außerbilanziell	
	voraussichtliche AK	200.000			
	Investitionsabzugsbetrag 40%	80.000		- 80.000	
01/2009	AK Lkw	200.000			
	Hinzurechnungsbetrag			+ 80.000	
	Herabsetzungsbetrag	- 80.000	- 80.000		
	AfA-BMG/ Gewinnauswirkung	120.000	- 80.000	0	
	© Autoren	AktStR		20	



AfA nach Minderung der AK

AfA-BMG 120.000

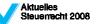
Lineare AfA (Nd 5 Jahre, Anschaffung Jan.) - 24.000

Sonderabschreibung 20% - 24.000

Rest-BW 31.12.2009 72.000

© Autoren AktStR

			V	Aktuelles Steuerrecht 2008 S. 12	
	Beispiel (Höhere AK)				
2008	Investitionsvorhaben		Gewin	nauswirkung	
	gebrauchter Lkw		bilanziell	außerbilanziell	
	voraussichtliche AK	150.000			
	Investitionsabzugsbetrag 40%	60.000		- 60.000	
01/2009	AK gebrauchter Lkw	160.000			
	Hinzurechnungsbetrag			+ 60.000	
	Herabsetzungsbetrag (40% v. 160.000 = 64.000; max. 60.000)	- 60.000	- 60.000		
	AfA- BMG/Gewinnauswirkung	100.000	- 60.000	0	
	© Autoren A	.ktStR		22	



S. 13

Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags

- Die geplante Investition wird nicht innerhalb des 3jährigen Investitionszeitraums vorgenommen.
- Die Investition ist geringer ausgefallen als bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags geplant.
- Die Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen werden nicht eingehalten.

§ 7 g Abs. 3 EStG regelt die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags, u.z. **rückwirkend** auf den Zeitpunkt seiner Bildung.

© Autoren AktStR

23



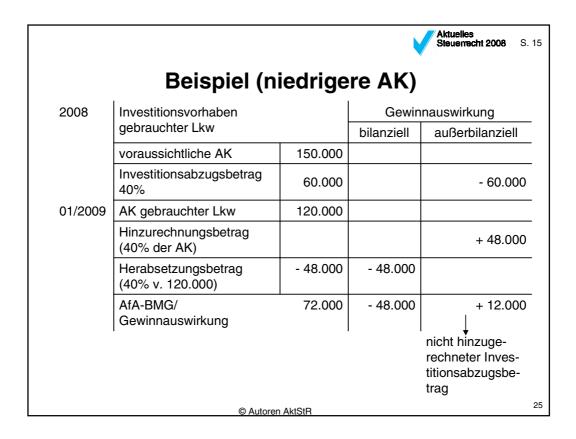
S. 14

Beispiel

Zahnarzt Z beabsichtigt für das Jahr 2008 die Anschaffung eines Lasergerätes zur Behandlung von Zahnwurzelerkrankungen. Er macht hierfür in 2008 einen Investitionsabzugsbetrag von 100.000 EUR geltend. Bis zum Ende des Jahres 2011 wird das Gerät nicht angeschafft.

Lösung

Der ESt-Bescheid des Z für 2008 ist gem. § 7 g Abs. 3 S. 2 EStG zu ändern. Der Gewinn im VZ 2008 erhöht sich demgemäß um 100.000 EUR. Nach Ablauf des 31.3.2010 unterliegt die Steuernachzahlung darüber hinaus der Verzinsung nach § 233 a AO i.H.v. 0,5% für jeden vollen Monat.





Verbleibens- oder Nutzungsvoraussetzungen

- Das WG muss bis zum Ende des dem Wj der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj in einer inländischen Betriebsstätte verbleiben.
- Das WG muss ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.
- Problem. Zerstörung und Diebstahl?

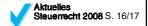
(h.M. zu § 7 g EStG a.F.: Unschädlich für Inanspruchnahme der Ansparrücklage)



Beispiel

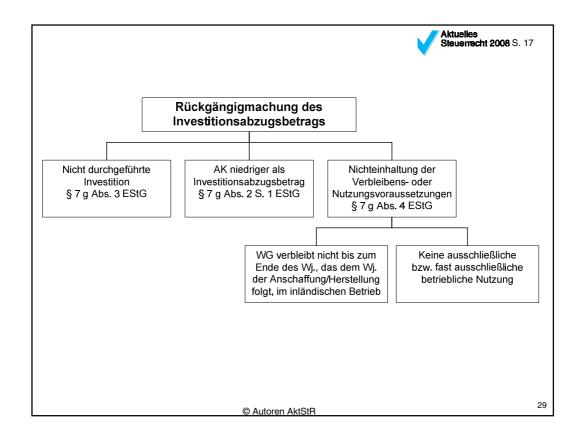
Steuerberater S hat im Jahr 2008 einen Investitionsabzugsbetrag von 20.000 EUR für die Anschaffung eines gebrauchten Pkw (AK 50.000 EUR) gebildet. S schafft im Jahr 2009 den Pkw für 50.000 EUR an. Den privaten Nutzungsanteil ermittelt S nach der 1%-Regelung. Anlässlich einer Ap im Jahr 2012 stellt sich heraus, dass das Fahrzeug in den Jahren 2009 - 2011 zu 60% für betriebliche Zwecke genutzt wurde. Das FA beabsichtigt aufgrund dessen, den bestandskräftigen ESt-Bescheid des A für 2008 zu ändern.

© Autoren AktStR



Lösung

Da das Fahrzeug zu mehr als 50% für betriebliche Zwecke genutzt wird, kann A grds. die 1%-Regelung anwenden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG). Das Kfz wird aber nicht – "fast ausschließlich" (mindestens 90%) für betriebliche Zwecke genutzt. Der bestandskräftige ESt-Bescheid 2008 ist nach § 7 g Abs. 4 EStG zu ändern. Ab 1.4.2010 (= Ablauf der 15-monatigen Karenzzeit) ist die Nachzahlung außerdem nach § 233 a AO mit 0,5%/Monat zu verzinsen. Für 2009 sind ferner die gewinnmindernde Kürzung der AK, der Hinzurechnungsbetrag und die Kürzung der AfA-BMG rückgängig zu machen.



Angaben zur Investition § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG

- Funktion und
- Höhe der voraussichtlichen AK/HK.

30

Aktuelles Steuerrecht 2008 S. 18



Beispiel

Landwirt L beabsichtigt die Anschaffung eines Traktors. Das WG, für das er einen Investitionsabzugsbetrag beansprucht, bezeichnet er mit "landwirtschaftliches Nutzfahrzeug". Später schafft er einen Mähdrescher an.

© Autoren AktStR



Lösung

Die Investition des L dürfte begünstigt sein, weil die angegebene Funktion sowohl auf einen Traktor als auch auf einen Mähdrescher zutrifft. Demgegenüber wäre allerdings die Anschaffung einer Melkmaschine nicht begünstigt. Ausreichend wäre danach z.B. auch die Angabe "Transportfahrzeug", wenn ursprünglich die Anschaffung eines Lkw geplant war, später aber ein Gabelstapler angeschafft wird.



	Sonderabschreibung i.H.v. 20%			
	§ 7 g Abs. 1 EStG a.F.	§ 7 g Abs. 5 EStG n.F.		
Begünstigte WG	Neue bewegliche WG des AV	Abnutzbare bewegliche WG des AV		
Vorherige Bildung einer(s) Rücklage/Ab- zugsbetrags erforderlich	Ja	Nein		
Verbleibenszeit	1 Jahr nach Anschaf- fung/Herstellung	Im Wj der Anschaffung/ Herstellung und dem folgenden Wj		
Betriebliche Nutzung	ausschließlich oder fast ausschließlich (zu mind. 90%) betrieblich genutzt			

© Autoren AktStR

33



Beispiel

B erwirbt im Mai 2009 einen gebrauchten Lkw zum Preis von 100.000 EUR. Er hat hierfür in 2008 einen Investitionsabzugsbetrag i.H.v. 40.000 EUR in Anspruch genommen.



Lösung

Abschreibungen			
Mit Investitionsab- zugsbetrag	Ohne Investitionsab- zugsbetrag		
100.000	100.000		
- 40.000	0		
60.000	100.000		
- 8.000	- 13.333		
- 12.000	- 20.000		
40.000	66.667		
	Mit Investitionsab- zugsbetrag 100.000 - 40.000 60.000 - 8.000 - 12.000		

© Autoren AktStR

35

Aktuelles Steuerrecht 2008 S. 22

Es ergeben sich folgende Gewinnminderungen

2008	Investitionsabzugsbetrag	- 40.000	0
2009	Hinzurechnungsbetrag	+ 40.000	
	Herabsetzungsbetrag	- 40.000	
	lineare AfA	- 8.000	- 13.333
	Sonderabschreibung 20%	- 12.000	- 20.000
		- 20.000	- 33.333
2008/2	2009 Gesamt	- 60.000	- 33.333

© Autoren AktStR

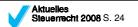


Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 EStG gelten dieselben Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen wie für den Investitionsabzugsbetrag, § 7 g Abs. 6 EStG.

© Autoren AktStR

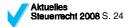
37



Anwendungsregelung

Die Neuregelung ist erstmals für Wj anzuwenden, die nach Verkündung des UntStRefG – d.h. **nach dem 17.8.2007** – enden.

Bitte in Arbeitsunterlage S. 24 ändern!



Nicht aufgelöste Ansparrücklagen

- Nicht aufgelöste Ansparrücklagen nach § 7 g EStG a.F. mindern den neuen Höchstbetrag von 200.000 EUR
- Gilt auch für Existenzgründerrücklage nach § 7 g
 Abs. 7 EStG a.F.

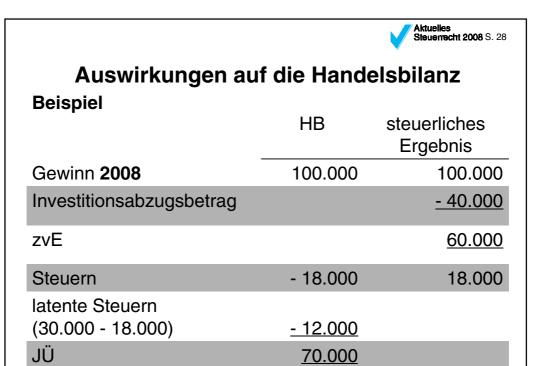
© Autoren AktStR

39



Betriebsaufgabe/Betriebsveräußerung

- Alte Rechtslage: Veräußerungsbedingte Auflösung einer Ansparrücklage (§ 7 g EStG a.F.) ist tarifbegünstigt (BFH und jetzt auch BMF).
- Neue Rechtslage: Veräußerung innerhalb der Investitionsfrist ist für die Frage der Tarifbegünstigung unerheblich, weil Veranlagung des Abzugsjahres zu korrigieren ist.



		Aktuelles Steuerrecht 2008 S. 28			
Auswirkungen auf die Handelsbilanz					
Beispiel	НВ	steuerliches Ergebnis			
Gewinn 2009	100.000	100.000			
Hinzurechnungsbetrag		+ 40.000			
Herabsetzungsbetrag (AK- Minderung)	<u>- 40.000</u>	<u>- 40.000</u>			
	60.000	<u>100.000</u>			
Steuern 2009	<u>- 18.000</u>	30.000			
JÜ	42.000				
Steuern 2009		- 18.000			
Inanspruchnahme latente Steuern		<u>- 12.000</u>			
© Autoren AktStR		0			



AktStR 1/2008 - Intensiv 02

Erbschaftsteuerreformgesetz

© Autoren AktStR

43



Vorgaben des BVerfG

- 1. Stufe: Einheitliche Bewertung aller Vermögensarten mit
 - dem gemeinen Wert
- **2. Stufe**: Zulässigkeit steuerlicher **Verschonungsregelungen** zu
 - Lenkungszwecken



Erhöhung der Steuersätze in StKl. II und III

Erbschaf	Steuerklassen						
	bis EUR	I		I	I	I	II
alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
52.000	75.000	7%	7%	12%	30%	17%	30%
256.000	300.000	11%	11%	17%	30%	23%	30%
512.000	600.000	15%	15%	22%	30%	29%	30%
5.113.000	6.000.000	19%	19%	27%	30%	35%	30%
12.783.000	13.000.000	23%	23%	32%	50%	41%	50%
25.565.000	26.000.000	27%	27%	37%	50%	47%	50%
darüber	darüber	30%	30%	40%	50%	50%	50%

© Autoren AktStR

45



Persönliche Freibeträge

Steue	rklasse	bisher	neu
I	Ehepartner	307.000	500.000
I	Kinder	205.000	400.000
I	Enkel	51.200	200.000
I	Sonstige Personen	51.200	100.000
II	Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten, Neffen	10.300	20.000
III		5.200	20.000
	Ausnahme: Lebenspartner	5.200	500.000
Besch	rränkt Stpfl.	1.100	2.000

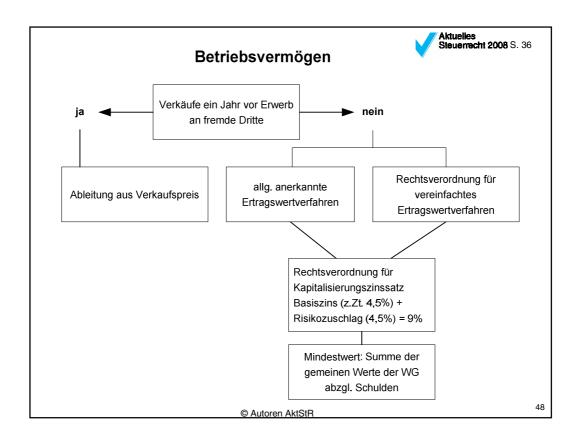
© Autoren AktStR

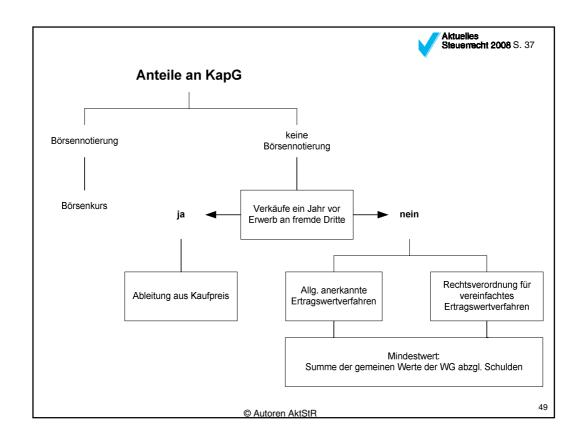


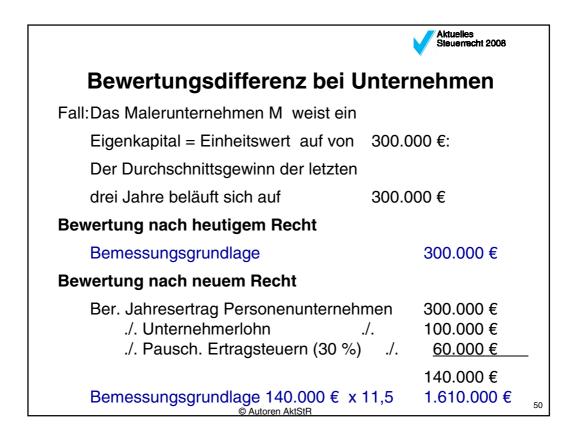
Sachliche Freibeträge

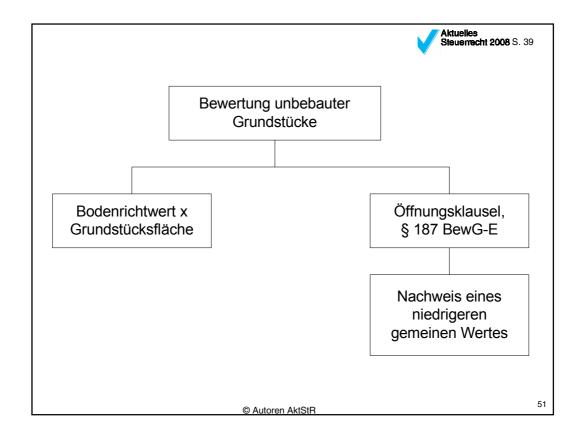
Gegenstand	alt	neu
in Steuerklasse I Hausrat	41.000	
andere bewegliche körperliche Gegenstände in Steuerklasse II und III	10.300	12.000
für Hausrat pp.	10.300	12.000

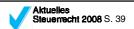
© Autoren AktStR





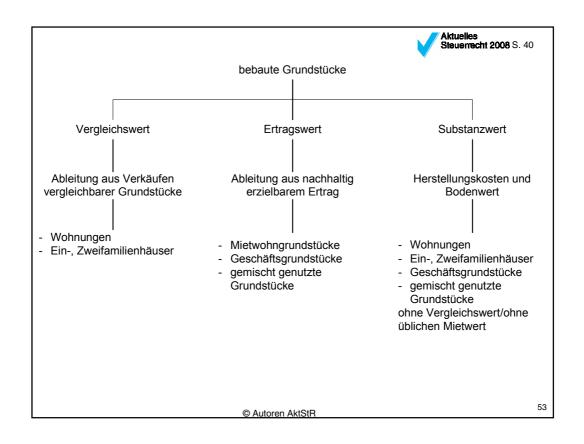


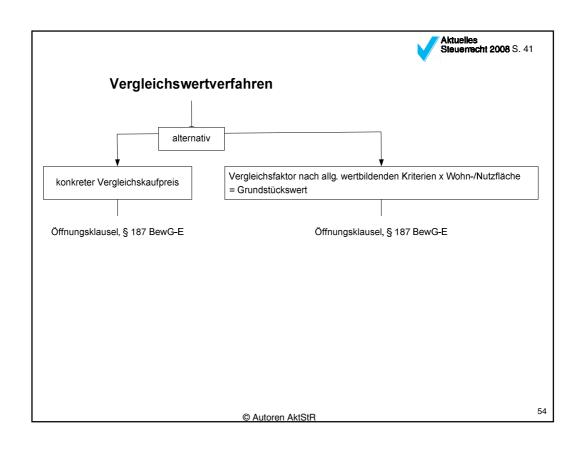


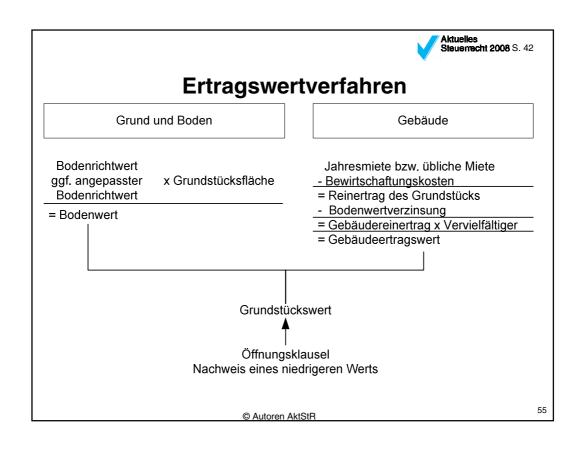


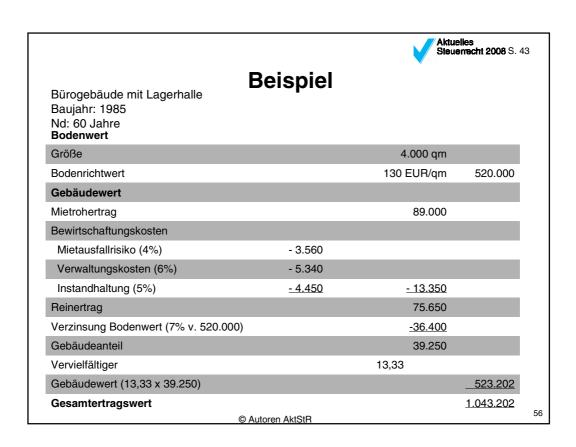
Differenzierung nach Grundstücksarten

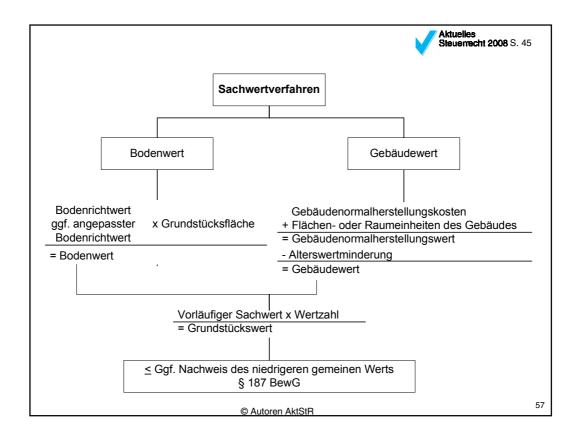
- Ein- und Zweifamilienhäuser
- Mietwohngrundstücke
- Wohnungs- und Teileigentum
- Geschäftsgrundstücke
- gemischt genutzte Grundstücke
- sonstige bebaute Grundstücke

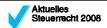












Bewertungsbeispiel Sachwertverfahren

Beispiel

Im Nachlass befindet sich ein Einfamilienhaus mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:

Grundstücksfläche 600 qm,

Wert des Grund und Bodens € 200/qm,

Gebäude mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss;

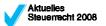
Baujahr 1970, Bruttogeschoßfläche 200 qm, gehobene

Ausstattung, Gesamtnutzungsdauer 80 Jahre.

Das Objekt befindet sich im Originalzustand.

Es liegt ein Verkehrswertgutachten über € 220.000 vor.

Die übliche Miete beträgt € 800 netto pro Monat.



Vergleich der Steuerwerte alt – neu

Altes Recht (§ 146 Abs. 1, 2, 6 BewG)

Jahresmiete (€ 800* 12) x 12,5 € 120.000,00

Alterswertabschlag 19 % <u>./. € 22.800,00</u>

€ 97.200,00

Zuschlag für Ein-, Zweifamilienhaus

(§ 146 Abs. 5 BewG) <u>+ € 19.440,00</u>

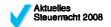
€ 116.640,00

% vom Verkehrswert 53 %

Mindestwert nach §§ 146 Abs. 6, 145 Abs. 3 BewG: € 200,00/qm abzgl. 20 % = € 160,00 x 600 qm = 96.000,00 Es bleibt somit bei einem Steuerwert von € 116.640,00

© Autoren AktStR

59



Bewertung nach neuem Recht

Bodenwert € 200,00/qm x 600 qm = € 120.000,00

Gebäudenormalherstellungswert (200 qm x 900 €) € 180.000,00

abzgl. Alterswertminderung (38 : 80 = 0,475) <u>./. € 85.500,00</u>

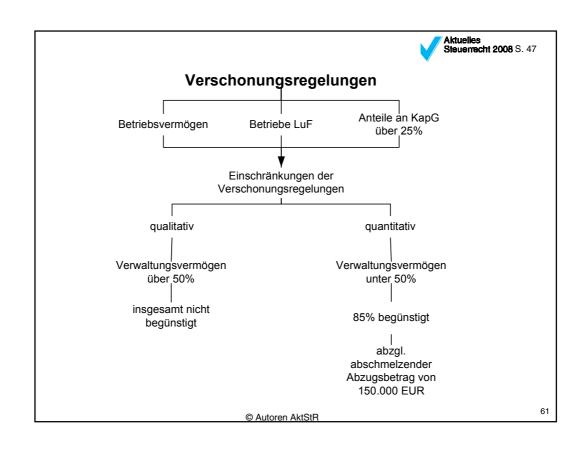
Gebäudesachwert € 94.500,00

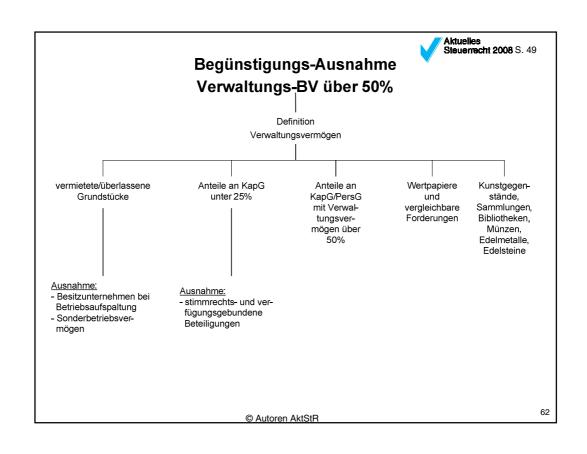
vorläufiger Sachwert

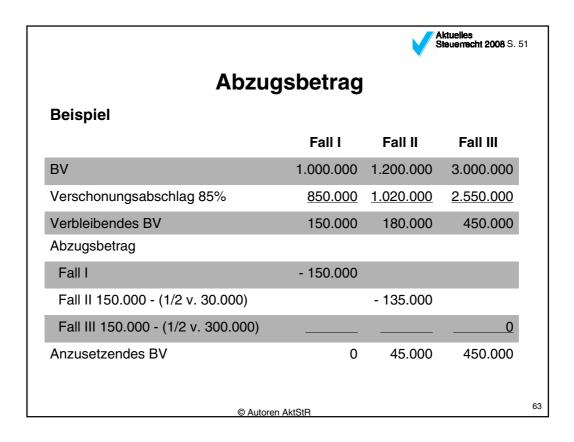
(Summe Grundstück und Gebäude) € 214.500,00

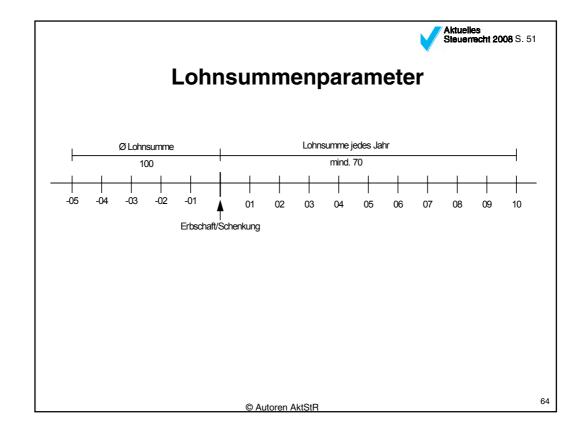
ggf. Marktanpassungsfaktor hier aber 1,0 € 214.500,00

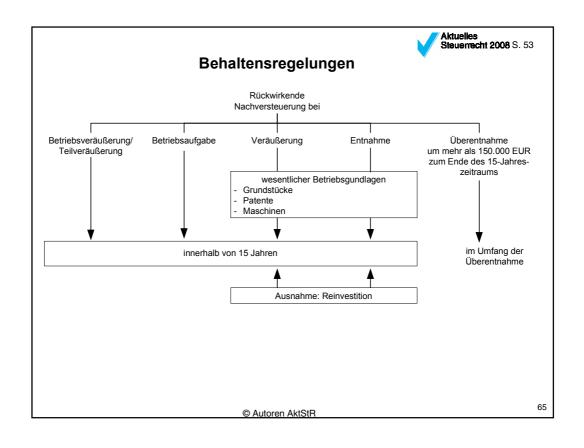
% vom Verkehrswert 97,5 %

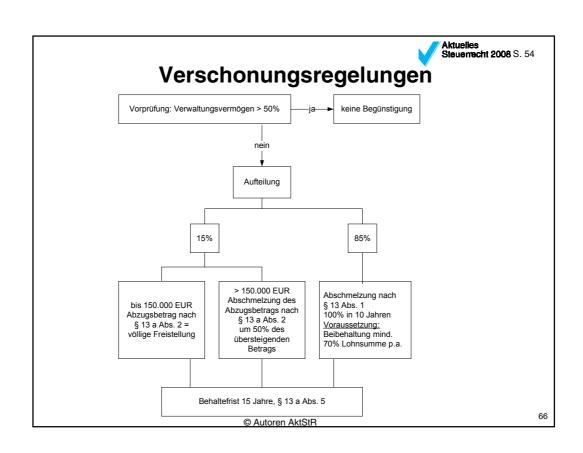














Verschonungsregelung Grundvermögen

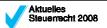
Wertabschlag von 10 % lediglich für

- zu Wohnzwecken vermietete Immobilien
- Im Inland oder EU oder europäischen Wirtschaftsraum belegen
- nicht zum BV oder LuF gehörend

Keine sonstige Begünstigung

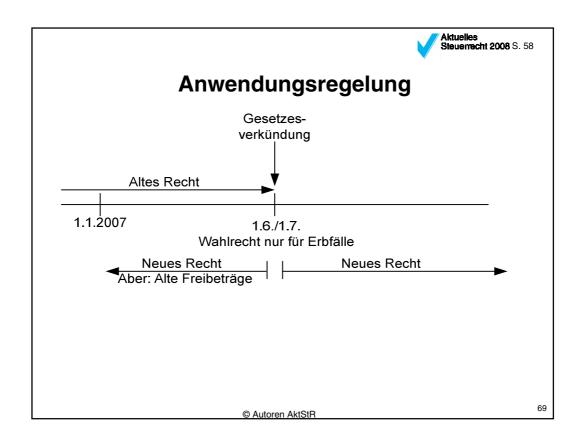
© Autoren AktStR

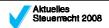
67



Sonstige Änderungen im ErbStG und BewG

- 1. Abschaffung des § 25 ErbStG
- 2. Weitere Änderungen im ErbStG
 - Nachvermächtnis
 - Vermögensverwaltende PersG
 - Nachschenkung bei Steuerklassenwechsel
- 3. Versicherungsansprüche





Berechnungsbeispiel Steuerbelastung

A schenkt seiner Lebenspartnerin L einen Geldbetrag in Höhe von 100.000 EUR. Die Schenkung soll alternativ vor und nach der Neuregelung des ErbStG stattfinden.

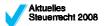
Steuerliche Behandlung nach noch gültigem Recht

Erwerb	EUR 100.00)0
abzgl. Freibetrag § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG	EUR 5.20	<u>)0</u>
steuerpflichtiger Erwerb	EUR 94.80)0
Steuersatz 23 %, Steuer	EUR 21.80)4

Steuerliche Behandlung nach ErbStGE

Erwerb	EUR	100.000
abzgl. Freibetrag § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG	EUR	20.000
steuerpflichtiger Erwerb	EUR	80.000
Steuersatz 30 %, Steuer	EUR	24.000

© Autoren AktStR



Abwandlung

Gegenstand der Schenkung ist das gemeinsam bewohnte

Familienwohnheim mit einem

heutigen Steuerwert von € 100.000 und einem zukünftigen Steuerwert von € 200.000

SchSt nach noch gültigem Recht wie zuvor € 21.804

Steuerfestsetzung nach geplantem neuen Recht

Fazit: Individuelle Kombination Höherbewertung, Freibetrags und Steuersatzerhöhung entscheidend

© Autoren AktStR

7

Vereinfachter Vergleich unter Vergleich unter

abweichender Steuerwerte

Bargeld und Wertpapiere für € 30.000

Erbe	Steuern neu	Steuern alt		Differenz	
Ehegatte Kind	0	0	-		
Kind	0	0		-	
Neffe	3.000	3.528		- 9,0 %	
Nichtverwandte	3.000	5.865		- 45,3 %	

Ein Einfamilienhaus¹

Ein Haus im Wert von € 300.000, Bargeld und Wertpapiere für € 50.000

Erbe	Steuern neu	Steuern	alt Differenz
Ehegatte Kind	0	0	-
Kind	0	0	-
Neffe	95.910	32.198	+ 197,9 %
Nichtverwandte	95.910	44.735	+ 114.4 %

1) Haus war nach alter Regelung mit € 160.000 bewertet

© Autoren AktStR

Vereinfachter Vergleich unter Aktuelles Preuernecht 2008 Berücksichtigung abweichender Steuerwerte

Vermietetes Haus2 in der Innenstadt im Wert von € 2 Mio., Bargeld und

Wertpapiere für € 50.000

Erbe	5	Steuern neu		Steuern al	t	Differenz
Ehegatte	243.903	20	4.578	+ 19,2 %		
Kind		309.586		270.636	+ 14,4 %	
Neffe		605.910		439.938	+ 37,7 %	
Nichtverwan	dte	605.910		572.075	+ 5,9 %	

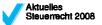
Ein großes Vermögen

Vermietetes Haus2 in der Innenstadt im Wert von € 2 Mio. Bargeld und Wertpapiere für € 2 Mio. sowie eine Yacht im Wert von € 200.000

<u>Erbe</u>	Steuern neu	Steuern alt	Steuern alt	
Ehegatte	650.123	611.116	+ 6,4 %	•
Kind	715.806	677.179		+ 5,7 %
Neffe	1.247.310	1.017.657		+ 22,6 %
Nichtverwandt	e 1.247.310	1.320.970		- 5,6 %

2) Haus war in beiden Fällen nach alter Regelung mit € 1.600.000 bewertet.

© Autoren AktStR



48.750€

140.000 €

Bewertungsdifferenz bei Unternehmen

Fall: Das Malerunternehmen M weist ein Eigenkapital = Einheitswert auf von € 300.000: Der Durchschnittsgewinn der letzten drei Jahre beläuft sich auf € 300.000

Lösung nach heutigem Recht (Behaltefrist 5 Jahre)

Bemessungsgrundlage 300.000 € ./. Freibetrag § 13 a Abs. 1 ErbStG 225.000 € 75.000 €

./. Bewertungsabschlag 35 % 26.250 €

./. persönlicher Freibetrag 205.000 €

Erwerb 0€ Steuer 0€

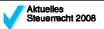
Lösung nach neuem Recht (Behaltefrist 15 Jahre)

Jahresertrag Personenunternehmen 300.000 € 100.000 € ./. Unternehmerlohn ./. Ertragsteuern (30 %)

Bemessungsgrundlage 140.000 € x 11,5 1.610.000 € Hiervon freizustellen 85 % mit Problematik Stundung/Abschmelzung über 15 Jahre zu versteuern 15 % mit teilweise abgeschmolzenem Freibetrag von 150.000 €, d.h. 241.500 € - 104.250 € = 137.250 €; Freibetrag 400.000 €; Steuer 0 €

© Autoren AktStR

Achtung:



Fall: ONIESBrauchsvorbehalt/Wohnungsrecht

Steuerwert = 100.000 €) unter Nießbrauchsvorbehalt für sich

Lösung nach heutigem Recht

Schenkung: 100.000 € ./. Freibetrag 10.300 €	89.700 €
Schenkungsteuer auf 89.700 € (23 %)	20.631 €
Nießbrauchswert (100.000 € : 18.6) x 11.759	63.220 €

Nettoerwerb 26.480 €

sofort fällige Steuer 12 % auf 26.480 € 3.177 €

gestundete Steuer 17.453 €

zahlbar bei Sofortzahlung auf 34,271 % 5.981 €

Gesamtsteuer bei Sofortzahlung 9.158 €

Lösung nach neuem Recht

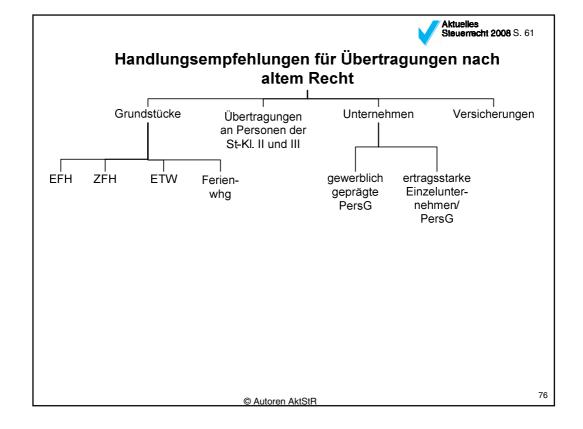
Schenkung: 100.000 €

./. Nießbrauchswert 63.220 €

./. Freibetrag 20.000 €

Nettoerwerb 16.780 € **Steuer 30** % 5.061 €

© Autoren AktStR





EStG

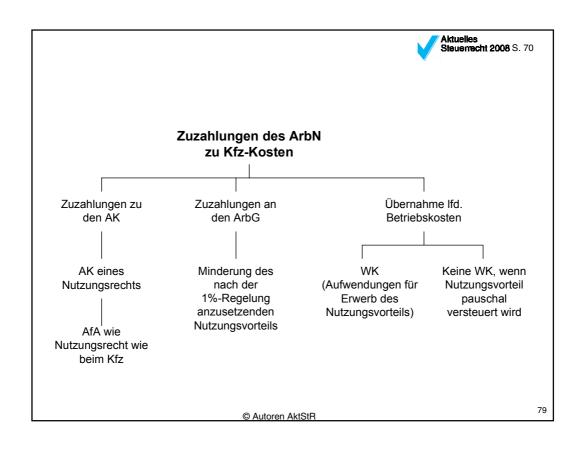
AktStR 1/2008 - Kompakt 01

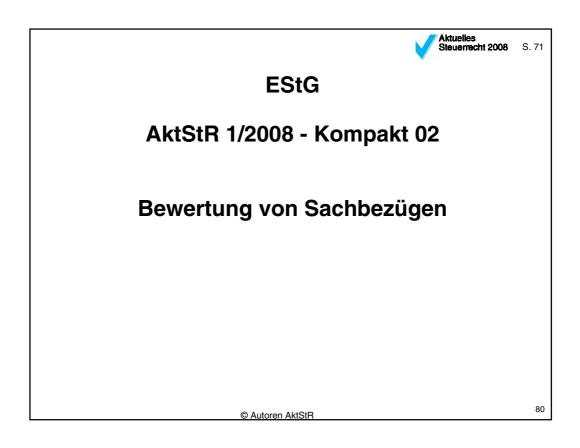
Zuzahlungen bei Besteuerung nach der 1 %-Regelung

© Autoren AktStR

77

BFH-Entscheidungen Zuzahlung des ArbN zu vom ArbN übernomden AK mene Treibstoffkosten (Fall I) als WK ArbN übernommenen Treibstoffkosten (Fall II) Treibstoffkosten (Fall III) © Autoren AktStR







EStG

AktStR 1/2008 - Kompakt 03

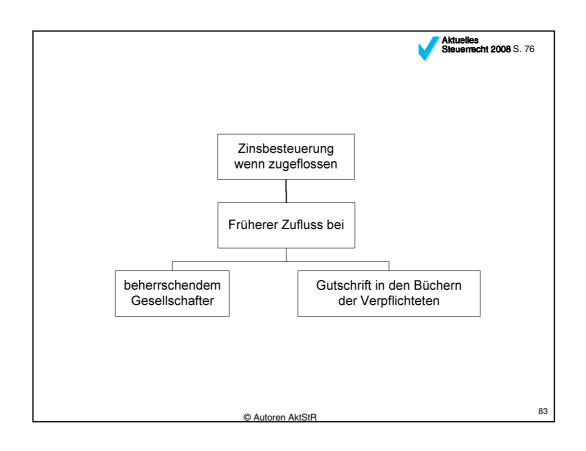
Zinszufluss beim beherrschenden Gesellschafter

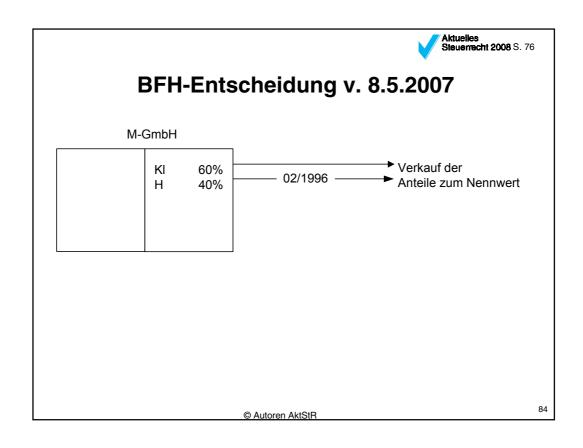
© Autoren AktStR



§ 11 EStG regelt den Zufluss von Einnahmen für sämtliche Einkunftsarten mit folgenden Ausnahmen:

- Gewinnermittlung beim Betriebsvermögensvergleich
- Einkunftszurechnung gem. § 17 EStG
- Gewinnzufluss aus PersG







BFH-Entscheidung v. 8.5.2007

Der Kl. hatte der M-GmbH folgende Darlehen gewährt:

Zeitraum	Nominalbetrag
09 - 12/1994	310.000 DM
1995	45.000 DM

Dem Kl. wurden zum 31. Dezember 1995 Zinsen i.H.v. 40.735 DM auf dem Darlehenskonto gutgeschrieben.

© Autoren AktStR

Zinszufluss beim
beherrschenden Gesellschafter

Zufluss bei kein Zufluss

Gutschrift in den Falligkeit (vor Antrag auf Insolvenzeröffnung)

© Autoren AktStR

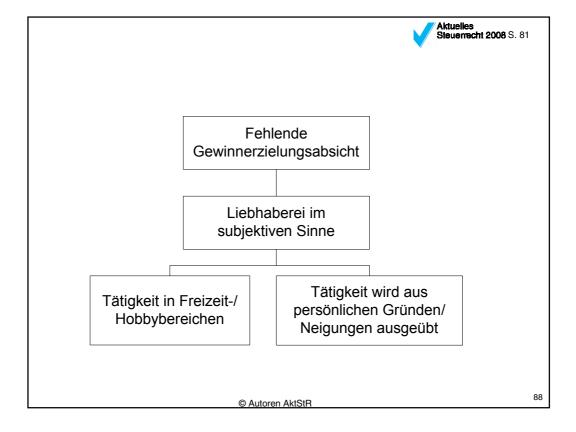


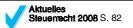
EStG

AktStR 1/2008 - Kompakt 04

Anlaufverluste bei Liebhabereibetrieben

© Autoren AktStR





BFH-Urt. v. 23.5.2007

1993 Gründung eines Buchverlags

	1993 - 1995	1996 - 1999	2000 - 2002
Verluste	121.740	239.150 (incl. TWA auf Buchbestände)	weitere Verluste

© Autoren AktStR

Aktuelles Steuerrecht 2008 S. 86 keine Verlustanerkennung Verlustanerkennung in der Anlaufphase 01 05 - keine Ermittlung der Fortführung aus Ausnahme - Vercharterung von WG, die Verlustursachen persönlichen Gründen der Freizeitgestaltung - kein Ergreifen dienen geeigneter - Betrieb ist objektiv nicht als Maßnahmen Einkunftsquelle geeignet und zu Beginn wurde kein schlüssiges Betriebskonzept erstellt © Autoren AktStR



Betriebsfortführung aus persönlichen Gründen

Als persönliche Gründe kommen in Betracht:

- Freundschaftliche Bindungen zu Personen, deren Produkte vertrieben werden sollen
- Das mit der unternehmerischen T\u00e4tigkeit verbundene gesellschaftliche Ansehen
- Ein für den Stpfl. damit verbundener persönlicher Gewinn
- Außerbetriebliche Vorteile (z.B. günstiger Versicherungsschutz des im Betrieb arbeitenden Ehegatten)
- Familiare Gründe (z.B. Erhalt des Unternehmens aus Familientradition)

© Autoren AktStR

91



EStG

AktStR 1/2008 - Kompakt 05

Einlagen zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos



§ 15a EStG

Bei beschränkt haftenden Gesellschaftern können Verluste mit anderen positiven Einkünften nur verrechnet werden, soweit

- kein "negatives KapKto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht", § 15 a Abs. 1 S. 1 EStG, oder
- 2. die im HR eingetragene Hafteinlage die geleistete Einlage übersteigt, § 15 a Abs. 1 S. 2 EStG (sog. erweiterter Verlustausgleich).

© Autoren AktStR

93



Verrechenbare Verluste

Nicht ausgleichs- und abzugsfähige Verluste werden als sog. "verrechenbare Verluste" vorgetragen und mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wjaus seiner Beteiligung an der KG zuzurechnen sind (§ 15 a Abs. 2 EStG).



Erweiterter Verlustausgleich

Der erweiterte Verlustausgleich kann bis zu der Höhe erfolgen, "um den die im HR eingetragene Einlage des Kommanditisten seine geleistete Einlage übersteigt".

© Autoren AktStR

95



Beispiel (erweiterter Verlustausgleich)

	Haftein- lage HR	KapKto	verrechen- barer Verlust	ausgleichs- fähiger Verlust
31.12.2005	100.000	40.000		
Verlust 2006		- 120.000	- 20.000	100.000
31.12.2006		- 80.000		

© Autoren AktStR

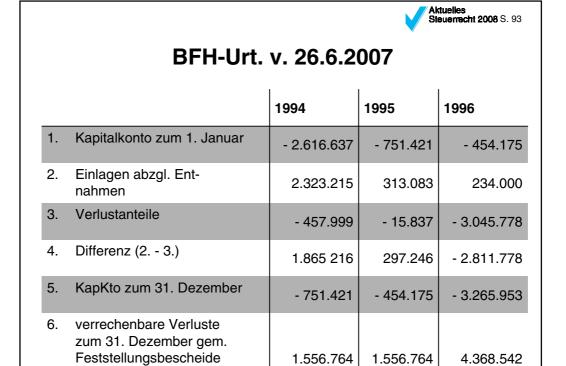
Beispiel (Einlage im Jahr der				
	Verlustent		l	
	KapKto	verrechen- barer Verlust	ausgleichs- fähiger Verlust	
31.12.2004	- 100.000	- 100.000		
Einlage 2005	+ 200.000			
	+ 100.000			
Verlust 2005	- 40.000		- 40.000	

- 100.000

© Autoren AktStR

+60.000

31.12.2005





Positives KapKto durch Einlagen

	Kapkto	ausgleichsfähiger Verlust
31.12.2004	- 60.000	
Einlage 2005	+ 100.000	
	+ 40.000	
Verlust 2005	<u>- 10.000</u>	- 10.000
31.12.2005	+ 30.000	
Verlust 2006	<u>- 30.000</u>	- 30.000
31.12.2006	0	

© Autoren AktStR

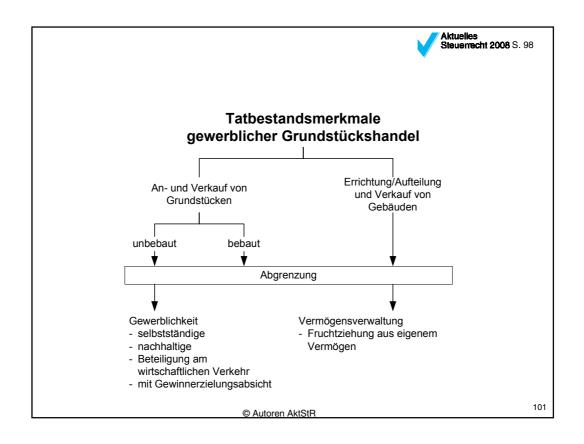
99

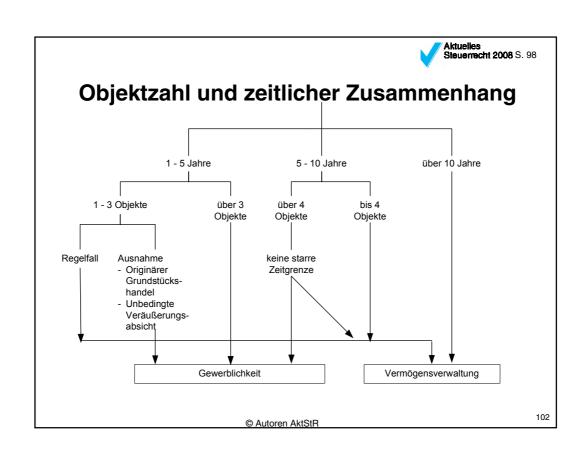


EStG

AktStR 1/2008 - Kompakt 06

Neues zum gewerblichen Grundstückshandel

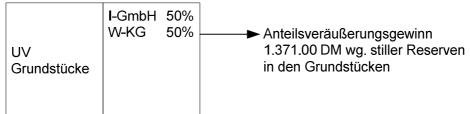






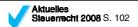
Fall I: Veräußerung von MU-Anteilen an Grundstücksgesellschaften mit Umlaufvermögen

Grundstückshandels-GbR



© Autoren AktStR

103



Fall II: Zurechnung von Grundstücksverkäufen bei Beteiligung an einer PersG von weniger als 10%

Juni 1989	Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren 42.000 qm mit ZFH, Garagen, Lagerhallen
Juli 1989	Vermietung ZFH an Dritte, Lagerhallen an D-KG (Ehefrau ist Komplementärin)
März 1990	Einräumung von Erbbaurechten an 2 Grundstücksteilflächen
August 1990	D-KG überträgt Erbbaurechte an Bauinteressenten
Juli 1991	Verkauf von 2 Flurstücken (19.000 qm) an die D- KG, die Teilflächen kurzfristig weiterveräußert
Januar 1992	Anregung für Gespräche mit Stadt zwecks Bebauungsplan

© Autoren AktStR

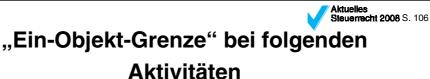


Probleme der Rezensionsentscheidungen

- Erbbaurechte als Objekt i.S.d. Drei-Objekt-Grenze
- Veräußerung von MU-Anteilen mit Grundstücken im UV
- Zurechnung von Grundstücksverkäufen einer PersG
- Unbedingte Veräußerungsabsicht

© Autoren AktStR

105



- Erwerb eines Grundstücks
- Bauplanung für eine Einkaufspassage
- Abschluss von Mietverträgen im Interesse der potenziellen Erwerber
- Beauftragung mehrerer Bauunternehmer
- Übernahme der Gewährleistung für Baumängel
- Schadensersatz für Mietausfall bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung

106

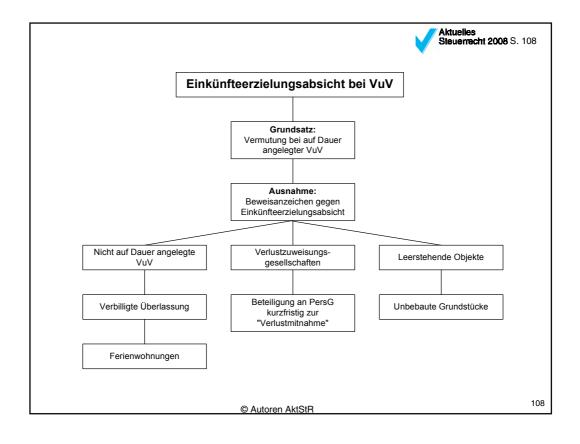


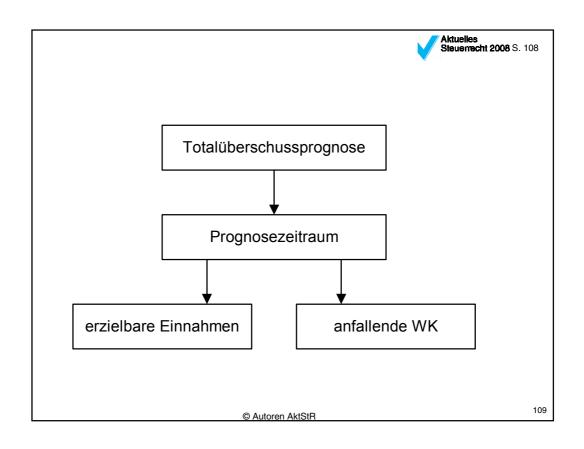
EStG

AktStR 1/2008 - Kompakt 07

Einkünfteerzielungsabsicht bei VuV

© Autoren AktStR





	Aktuelles Steuerrecht 2008 S. 110
BFH-Urt. v. 10.5.200	7
AK und Darlehensaufnahme (1981)	125.308 DM
Umwandlung von Zins und Tilgung in Darlehen in der Folgezeit	
Mieteinnahmen (1985 - 2002)	70.676 EUR
WK (1985 - 2002)	332.310 EUR
Darlehen Ende 2002	336.191 EUR
© Autoren AktStR	110



Beispiel

A baut 2001 auf einem ererbten Grundstück für 500.000 EUR ein MFH. Die Zinsen werden durch Darlehen finanziert. Die Tilgung beträgt 0%. 2016 sollen die Schulden durch eine fällig werdende LV, deren Ansprüche an die Bank abgetreten sind, beglichen werden.

A macht 2007 auf Grund der hohen Schuldzinsen einen WK-Überschuss von ca. 52.000 EUR geltend.

© Autoren AktStR

111



Lösung

Das Missverhältnis zwischen Schuldzinsen und Mieteinnahmen ist nach der gewählten Finanzierungsart konzepttypisch. 15 Jahre werden weder Zins noch Tilgung erbracht und dann bei Fälligkeit der LV der gesamte aufgelaufene Schuldbetrag auf einen Schlag getilgt. Wird die LV von vornherein durch Abtretung der LV-Ansprüche in den Kreditvertrag einbezogen, ist das Missverhältnis konzepttypisch.



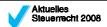
EigZulG

AktStR 1/2008 - Kompakt 08

Maßgebliche Einkunftsgrenze für EigZul auch für Folgeobjekte

© Autoren AktStR

113



Einkunftsgrenzen bei EigZul, § 5 EigZulG

- Einkunftsgrenze 70.000 EUR bei Ledigen
- Einkunftsgrenze 140.000 EUR bei Verheirateten
- Im Erstjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr



BFH-Urt. v. 22.2.2007

1998	Antrag auf EigZul
1998 - 2005	Bewilligung durch FA, weil Einkunftsgrenze nicht überschritten
Sept. 2001	Bezug eines Folgeobjekts
2001	Gesamtbetrag der Einkünfte 140.371 EUR
2002	Gesamtbetrag der Einkünfte 188.227 EUR
2002	Antrag auf Übertragung der EigZul auf das Folgeobjekt

© Autoren AktStR

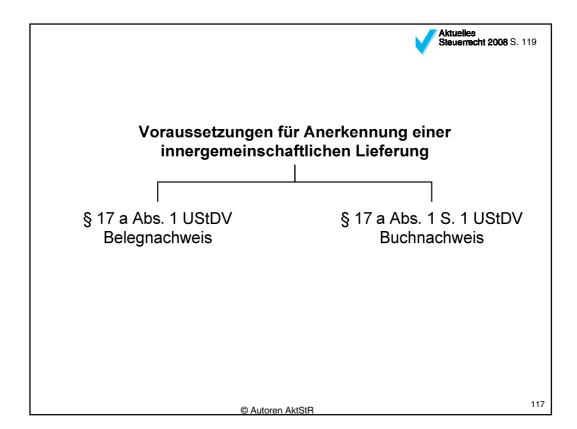
115



UStG

AktStR 1/2008 - Kompakt 09

Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen





Abschn. 136 Abs. 3 UStR

"(3) Aus dem Grundsatz, dass die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein müssen (§ 13 Abs. 1 UStDV), ergibt sich, dass die erforderlichen Aufzeichnungen laufend und unmittelbar nach Ausführung des jeweiligen Umsatzes vorgenommen werden müssen. Der buchmäßige Nachweis darf lediglich um den gegebenenfalls später eingegangenen Ausfuhrnachweis (vgl. Abschnitt 131 Absatz 3) vervollständigt werden (BFH-Urteil vom 28.2.1980 – BStBI II S. 415)."



Vorlagefragen an EuGH

- "1. Darf die Finanzverwaltung die Steuerfreiheit einer inner-gemeinschaftlichen Lieferung, die zweifelsfrei vorliegt, allein mit der Begründung versagen, der Steuerpflichtige habe den dafür vorgeschriebenen Buchnachweis nicht rechtzeitig geführt?
- 2. Kommt es zur Beantwortung der Frage darauf an, ob der Steuerpflichtige zunächst bewusst das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung verschleiert hat?"

© Autoren AktStR

119



Buch- und Belegnachweis

- handelsübliche Bezeichnung und Menge der Lieferung
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Tag der Lieferung
- vereinbartes/vereinnahmtes Entgelt
- die Ausfuhr, Versendungs- oder Beförderungsart und der Bestimmungsort



Sachverhalt

Die in Großbritannien ansässige Fa. Teleos verkaufte Mobiltelefone nach Frankreich oder Spanien. Nach dem Kaufvertrag war die Fa. Teleos verpflichtet, die Handys in einem Lager in Großbritannien zur Verfügung zu stellen. Aus den Frachtbriefen ergab sich, dass die Handys das Bestimmungsland erreicht hatten. Später stellten die Finanzbehörden fest, dass die Handys Großbritannien nie verlassen hatten, und setzten gegen die – unstreitig – gutgläubige Fa. Teleos nachträglich Mehrwertsteuer fest.

© Autoren AktStR 12



Entscheidung

Der EuGH hat in seiner Entscheidung den gutgläubigen Lieferanten geschützt: der **Grundsatz der Rechtssicherheit** verbiete es, nachträglich, einen gutgläubigen Lieferanten mit Mehrwertsteuer zu belegen, wenn sich später herausstelle, dass der Erwerber betrügerisch gehandelt habe.



UStG

AktStR 1/2008 - Kompakt 10

Steuerpflicht für Glücksspiele mit Geldeinsatz nicht gemeinschaftswidrig

@ Autoren AktStR

123



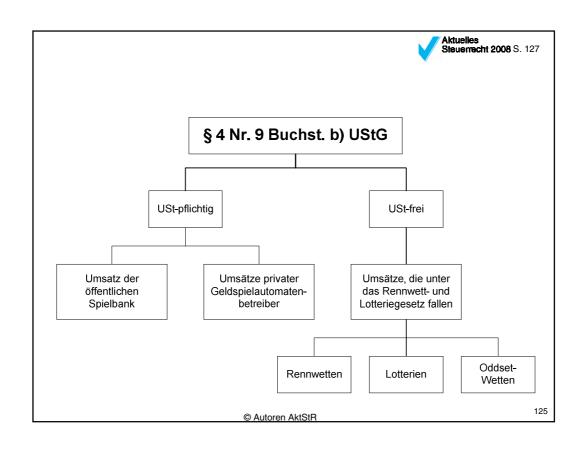
§ 4 Nr. 9 Buchstabe b) UStG

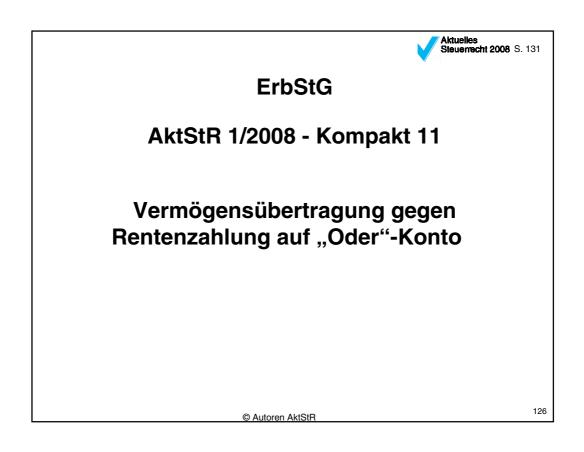
"Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

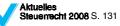
(...)

9. b) die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen. Nicht befreit sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen-den Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird;

(...)"



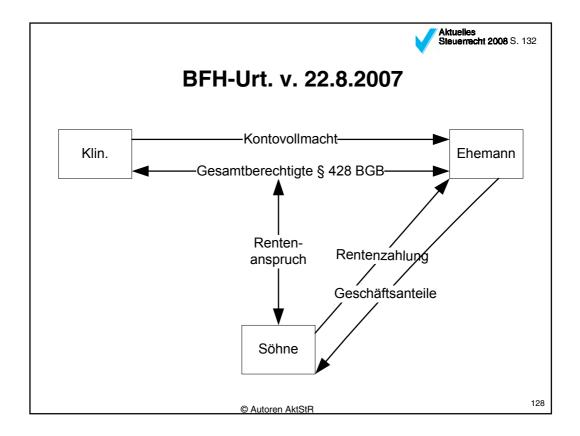




Veranlassung für Vermögensübergabe zu Lebzeiten

- Vermeidung späterer Erbstreitigkeiten
- Verringerung von Pflichtteilsansprüchen
- Sicherung einer aktiven Unternehmensführung
- Reduzierung der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer

© Autoren AktStR





Anmerkung

- 1. "Oder"-Konten-Rechtsprechung
- 2. Vermischung von Geldvermögen
- 3. Maßgebliches Innenverhältnis

© Autoren AktStR

129



Beratungshinweise

- 1. Klarstellungserklärung
- 2. Anrechnung auf Zugewinnausgleichsanspruch
- 3. Aufschiebend bedingtes Rentenrecht

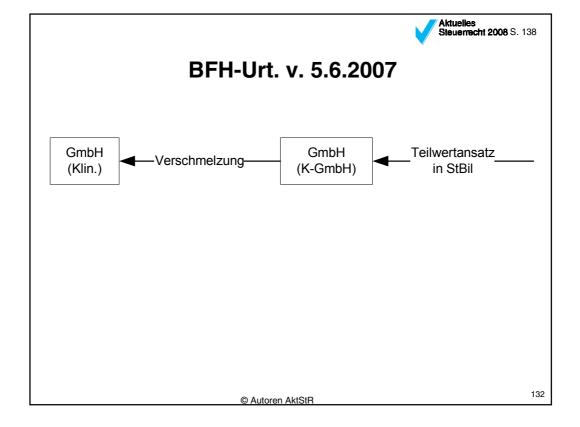


UmwStG

AktStR 1/2008 - Kompakt 12

Bewertungswahlrecht bei GmbH-Verschmelzung

© Autoren AktStR





StraBEG

AktStR 1/2008 - Kompakt 13

Zu den Voraussetzungen einer strafbefreienden Erklärung

© Autoren AktStR

133



Offene Fragen

- Wie ist das Verhältnis zwischen strafbefreiender Erklärung und Selbstanzeige?
- Was ist unter "vorherigem Erscheinen eines Amtsträgers mit Prüfungsabsicht" mit der Folge des Entfalls der Sperrwirkung zu verstehen?
- Ist i.R.e. strafbefreienden Erklärung die Anrechnung einbehaltener KapESt möglich ?

134



Fall I: Selbstanzeige schließt strafbefreiende Erklärung aus

12.1.2004	Prüfungsanordnung zur ESt/USt 2000 - 2002
20.1.2004	Geplanter Prüfungsbeginn
18.1.2004	Selbstanzeige wg. nicht versteuerter Einnahmen 2000: 8.500 EUR/2001: 11.500 EUR/2002: 19.500 EUR
20.1.2004	Prüfungsbeginn
21.1.2004	Einleitung eines Steuerstrafverfahrens und Prüfungsan-ordnung für ESt/USt 1998 - 1999 Aufforderung zur Vorlage der Ausgangsrechnungen 1998 - 1999 zum 26.1.2004
25.1.2004	Abgabe einer strafbefreienden Erklärung mit Honorareinnahmen 1998: 16.000 EUR / 1999: 17.000 EUR
26.1.2004	Einleitung eines weiteren Strafverfahrens wg. 1998 und 1999
	1

© Autoren AktStR

135

// Aktuelles Steuerrecht 2008 S. 144

Fall II: Keine Anrechnung von KapESt bei strafbefreiender Erklärung

1992	Erwerb von Anteilen an thesaurierenden Investmentfonds (KapESt-Einbehalt erst bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile
Ab 2003	Deklaration der Erträge
2004/2005	Veräußerung sämtlicher Anteile, Einbehalt von KapESt
20.12.2004	strafbefreiende Erklärung für Einnahmen 1993 - 2002 BMG 60%, darauf 35% Steuern



Klarheit in drei wichtigen Punkten

- Verhältnis zwischen Selbstanzeige und strafbefreiender Erklärung.
- Wann liegt das Tatbestandsmerkmal "Erscheinen zur Prüfung i.S.d. § 7 S. 1 Nr. 1 Buchst. a StraBEG" vor?
- Kann bei strafbefreiender Erklärung einbehaltene KapESt angerechnet werden?